



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/007-2021#022  
Datum: 22.09.2022

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Änderung des Durchlasses Bahn-km 4,210 - km 4,220“**

**in der Gemeinde Frauenau**

**Landkreis Regen**

**Bahn-km 4,210 bis 4,220**

**der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau**

**Vorhabenträgerin:**

**DB Netz AG  
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement  
Netz Regensburg  
D.-Martin-Lutherstr. 8  
93047 Regensburg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung des Durchlasses Bahn-km 4,210 - km 4,220“, in der Gemeinde Frauenau, Landkreis Regen, Bahn-km 4,210 bis 4,220 der Strecke 5821, Zwiesel - Grafenau, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt. Gegenstand des vorliegenden Vorhabens ist die dauerhafte Verfüllung des ursprünglich als Entwässerungsbauwerk dienenden Durchlasses.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den im Folgenden aufgeführten Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<b>Erläuterungsbericht</b> vom 16.03.2022, 18 Seiten inklusive Deckblatt	<i>genehmigt</i>
2	<b>Übersichtskarte</b> vom 16.03.2022, Maßstab 1:25.000	<i>nur zur Information</i>
3	<b>Lageplan</b> vom 16.03.2022, Maßstab 1:1000	<i>genehmigt</i>
4	<b>Bauwerksverzeichnis</b> vom 16.03.2022, 2 Seiten inklusive Deckblatt	<i>genehmigt</i>
5	<b>Bauwerksplan</b> vom 16.03.2022, Maßstab 1:50, 1:1000	<i>genehmigt</i>
6.1a	<b>Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan</b> vom 05.07.2022, 31 Seiten inklusive Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	<i>Blaueintrag; genehmigt</i>
6.2	<b>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan</b> vom 16.03.2022, Maßstab 1:500	<i>nur zur Information</i>
6.3	<b>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan</b> vom 16.03.2022, Maßstab 1:500	<i>genehmigt</i>
6.4a	<b>Maßnahmenblätter</b> vom 05.07.2022, 5 Seiten inklusive Deckblatt	<i>Blaueintrag; genehmigt</i>

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.4.2 Abfall**

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziffer 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

#### **A.4.3 Baulärm**

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970. MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.

#### **A.4.4 Unterrichtungspflichten**

1. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.
2. Der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Regen sind zu Informationszwecken mindestens drei Kurzberichte während der Bauphase bzgl. der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 006 VA schriftlich vorzulegen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Änderung des Durchlasses Bahn-km 4,210 - km 4,220“ hat die dauerhafte Verfüllung des ursprünglich als Entwässerungsbauwerk dienenden Durchlasses zum Gegenstand. Der verfahrensgegenständliche Durchlass befindet sich zwischen dem Hp Lichtenthal und dem Hp Zwiesel bei Bahn-km 4,210 bis 4,220 entlang der eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau in der Gemeinde Frauenau, Landkreis Regen. Die Verfüllung hat aufgrund der beabsichtigten Außerbetriebnahme somit die Auflassung zur Folge. Die während einer Streckensperrung vorgesehene Bauzeit beträgt vier Tage.

Das vollständig mit Schotter bedeckte bzw. befüllte Bestandsbauwerk, bestehend aus einem Betonrohr DN 250 mit einer Überdeckungshöhe von ca. 0,95 m, quert die verfahrensgegenständliche Strecke im rechten Winkel und diente ursprünglich als Verbindung vom bahnrechten Bahngraben nach bahnlinks.

Der geplante Zustand des antragsgegenständlichen Bestandsbauwerks soll durch die Verfüllung mit einer hydraulisch erhärtenden Suspension auf Zementbasis (Verdämmung) realisiert werden. An den vorhandenen Rohrenden des antragsgegenständlichen Durchlasses erfolgt der Abbruch von Zu- und Auslauf, was die Verbreiterung des Bahnkörpers zur Folge hat. Zur Entwässerung wird der bahnrechte Bahngraben mit Gefälleausbildung zum benachbarten Durchlass Bahn-km 4,266 entsprechend reprofiliert.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 12.11.2021, Az. I.NI-S-N-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung des Durchlasses Bahn-km 4,210 - km 4,220“ beantragt. Der Antrag ist am 26.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.2.2022 wurde die Vorhabenträgerin um partielle Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen wurden dem Eisenbahn-Bundesamt seitens der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 31.03.2022, eingegangen am 05.04.2022, AZ. L.NI-S-N-L, erneut vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat sodann mit Schreiben vom 14.04.2022 mit Frist zum 20.05.2022 die Stellungnahmen aller einschlägigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen von den als Träger öffentlicher Belange beteiligten Stellen sind beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<b>Gemeinde Frauenau</b> Stellungnahme vom 20.04.2022
2.	<b>Landkreis Regen,</b> Stellungnahme vom 18.05.2022, <i>Az. 32-140-Durchlass 4,210 — 4,220 sowie Az. 23-1741-05-04</i>
3.	<b>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf,</b> Stellungnahme vom 18.05.2022, <i>Az. 3-3537-REG-121-18292/2022</i>

Die Stellungnahmen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens angemessen Berücksichtigung.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Vorliegend werden vom antragsgegenständlichen Vorhaben Rechte Dritter nicht berührt. Das Benehmen wurde mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, hergestellt. Andere Rechtsvorschriften, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen, sind nicht einschlägig. Folglich besteht keine Erforderlichkeit für eine Beteiligung der Öffentlichkeit.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das antragsgegenständliche Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinn von Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben laut Antragsunterlagen weniger als 2.000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14 a Abs. 1 Nr. 6 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist neben der fehlenden entwässerungstechnischen Funktion sowie der daraus resultierenden Nutzungslosigkeit des antragsgegenständlichen Durchlasses der schlechte bauliche Zustand: Das ursprüngliche Entwässerungsbauwerk ist vollständig mit Gleisschotter bedeckt sowie ohne Hilfsmittel in der Örtlichkeit nicht auffindbar.

Die Planung dient in erster Linie somit der Sicherstellung der dauerhaften Verfügbarkeit sowie der vollen betrieblichen Leistungsfähigkeit der Strecke und dessen Zugverkehrs.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn diese vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem

Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

## **B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

### **B.4.2.1 Gemeinde Frauenau**

Mit Schreiben vom 20.04.2022 äußerte sich die Gemeinde Frauenau bezüglich des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens wie folgt:

Die Gemeinde Frauenau erteilt zur o. g. Baumaßnahme ihr Einvernehmen.

#### **Entscheidung:**

Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Das Einvernehmen wird zur Kenntnis genommen.

### **B.4.2.2 Landkreis Regen**

Mit Schreiben vom 18.05.2022, Az. 32-140-Durchlass 4,210 — 4,220, äußerte sich der Landkreis Regen im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Plangenehmigungsverfahrens in einer Gesamtstellungnahme wie folgt:

Aus wasserrechtlicher, baurechtlicher und jagdrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bestehen gegen die Baumaßnahme keine Bedenken. Das gegenständliche Änderungsvorhaben hat auch keine städtebauliche oder denkmalschutzrechtliche Relevanz.

#### Technischer Umweltschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken. Maßgebliche Immissionsorte, an denen Immissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm oder Erschütterungen zu erwarten sind, befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung des Bauvorhabens.

#### **Entscheidung:**

Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.



Im Rahmen der vorliegenden Gesamtstellungnahme des Landkreises Regen äußerte sich die Untere Naturschutzbehörde mit gesondertem Schreiben vom 28.04.2022, Az. 23-1741-05-04, zum antragsgegenständlichen Vorhaben wie folgt:

1. Das Vorhaben liegt innerhalb des "Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald" (vgl. § 2 der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17.01.2006 -RABl. Nr. 2/2006 S. 15). Nach § 7 Nr. 6 bedarf der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung nicht der naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

An den Vorhabensbereich, angrenzend sind auf den Fl.Nr. 774 und 773 Gemarkung Frauenau amtlich kartierte Biotopflächen vorhanden, welche großflächig einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Sämtliche Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der gesetzlich geschützten Flächen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG oder nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG führen, sind verboten.

2. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG dar. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher primär vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, falls nicht möglich durch Ersatzzahlungen zu kompensieren. Am 1. September 2014 ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) in Kraft getreten, welche eine bayernweite einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellt. Auf Grund des Umfangs des Eingriffes besteht, unter Berücksichtigung der verschiedenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan aus natur- schutzfachlicher Sicht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Allerdings können durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Amphibien, Reptilien) beeinträchtigt werden. Um eine Tötung oder eine Verletzung, eine Störung von streng geschützten Arten oder eine Beeinträchtigung ihrer Lebensräume zu verhindern, sind sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen umzusetzen und durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Darüber hinaus sind weitere Vorgaben zu beachten, um mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden (siehe Auflagen).

3. Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn folgende Auflagen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden:

-Angrenzende gesetzlich geschützte Biotopflächen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG oder nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG dürfen nicht durch das Bauvorhaben selbst, oder durch Baustelleneinrichtungen beeinträchtigt werden.

4. -Die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind, insbesondere um artenschutzrechtliche Verstöße zu verhindern, zu optimieren:

o Neben dem Vorkommen der Zauneidechse kann auch ein Vorkommen der Schlingnatter nicht für den Eingriffsbereich ausgeschlossen werden und muss deshalb bei den Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes mit betrachtet werden.

Als erster Schritt sind potentiell vorkommender Reptilien durch geeignete Maßnahmen im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen zu vergrämen. Zu diesem Zweck sind die Flächen schrittweise als Lebensraum durch die Verringerung des Strukturreichtums (Steine, Totholz) zu entwerten. Zur Vergrämung von Reptilien ist der Eingriffsbereich spätestens ab Anfang April dauerhaft kurz zu halten. Die Motormanuelle Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit (z.B. frühe Morgenstunden oder in den Abendstunden, schlechtes Wetter (Regen)) erfolgen.

Zusätzlich sollten, zur Optimierung von an die Vorhabensfläche angrenzenden Bereichen, Strukturen (Asthaufen, Gehölzschnitt, Wurzelstöcke) eingebracht werden, um die Attraktivität der umliegenden Flächen entlang der Bahnstrecke zu erhöhen und somit die Wirkung der Vergrämungsmahd zusätzlich zu unterstützen (001\_VA).

Ergänzend zur Vergrämungsmahd sind die Baustellenbereiche nach Abzäunung des Eingriffsbereichs Abfangmaßnahmen durchzuführen. Vorkommenden Reptilien sind (Eingriffsfäche,

Baustelleneinrichtungsfläche) bei geeigneter Witterung an mindestens sechs Terminen im Frühjahr und Sommer (optimal April bis Mai (bis Oktober)) durchzuführen. Die Termine sind mit Datum, Uhrzeit und Witterung zu dokumentieren und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Verwendung von ausgebrachten, künstlichen Verstecken ist, insbesondere für die Schlingnatter sehr sinnvoll und zwingend notwendig. Die künstlichen Verstecke sind so schnell wie möglich auszubringen, um noch eine Etablierung des Versteckes zu ermöglichen.

Günstige Witterungsverhältnisse Zauneidechse: schneefrei, kein Niederschlag, +/- sonnig, nicht bei zu großer Hitze, optimal 17 bis 25 °C, im Frühjahr (April bis Mai) günstig bei starker Besonnung frühmorgens und kühlem Boden und kühler Luft

Günstige Witterungsverhältnisse Schlingnatter: schneefrei, kein Niederschlag, weitgehend bedeckter Himmel, nicht allzu hohen Temperatur

o Vor Reprofillierung des Bahngrabens ist dieser von der ökologischen Baubegleitung auf das Vorkommen von Kaulquappen (Grasfrosch) zu kontrollieren. Bei einem Nachweis darf die Maßnahme erst nach Abschluss der Larvenentwicklung umgesetzt werden.

o Neben der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) ist zusätzlich zwingend zu vermeiden, dass keine wasserführenden Senken im Baustellenbereich (z.B. Pfützen in Fahrspuren) vorhanden sind, um eine Nutzung als Laichhabitat zu verhindern. Dies kann durch eine geeignete Flächenplanie und ggf. durch die Gestaltung von notwendigen Ablaufrinnen gewährleistet werden.

5. - Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu beachten und umzusetzen. Dasselbe gilt auch für die zusätzlichen Vorgaben gemäß den oben genannten Auflagen.

o Die Umsetzung der Maßnahme ist von einer qualifizierten Fachkraft (ökologische Baubegleitung) zu überwachen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 006 VA). Grundsätzlich sind relevante bzw. kritische Arbeitsschritte (Baustellenvorbereitung, z.B. Abladen von Baumaterialien) von der ökologischen Bauüberwachung zu begleiten, um von der Maßnahme betroffene Tiere abzufangen und somit eine Verletzung oder Tötung der Tiere zu vermeiden und auch Beeinträchtigungen von sensiblen und wertvollen Vegetationsstrukturen zu verhindern.

6. Die Untere Naturschutzbehörde ist regelmäßig über die Umsetzung der Maßnahme zu informieren. Zu diesem Zweck sind mindestens drei Kurzberichte während der Bauphase vorzulegen. Die Auswahl der Fachkraft ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **Entscheidung:**

**Zu 1.:** Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das amtlich kartierte Biotop wurde nachträglich mittels Tektur in den Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan eingefügt (vgl. unter Punkt 2.3 – Schutzausweisungen, Seite 3 der plangenehmigten Unterlage 6.1a – Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

**Zu 2.:** Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist entbehrlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist Bestandteil der plangenehmigten Unterlagen und somit zwingend umzusetzen.

**Zu 3.:** Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das gesetzlich geschützte Biotop

wurde nachträglich mittels Tektur in den Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan eingefügt (vgl. unter Punkt 2.3 – Schutzausweisungen, Seite 3 der plangenehmigten Unterlage 6.1a – Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

- Zu 4.:** Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung mit Schreiben vom 17.06.2022 zur Kenntnis genommen und nachträglich in den Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. plangenehmigte Unterlage 6.1a) sowie den dazugehörigen Maßnahmenblättern (vgl. plangenehmigte Unterlage 6.4a) eingefügt. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde werden somit die artenschutzrechtlichen Belange vollumfänglich gewürdigt. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann folglich ausgeschlossen werden.
- Zu 5.:** Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung mit Schreiben vom 17.06.2022 zur Kenntnis genommen und nachträglich in den Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. plangenehmigte Unterlage 6.1a) sowie den dazugehörigen Maßnahmenblättern (vgl. plangenehmigte Unterlage 6.4a) eingefügt. Gleichmaßen wurde die Maßnahme Kontrolle und der ggfs. erforderliche Abfang der Eingriffsbereiche auf Reptilien und Amphibien zusätzlich eingefügt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist Bestandteil der plangenehmigten Unterlagen und somit zwingend umzusetzen.
- Zu 6.:** Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Eine diesbezügliche Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde mittels nachträglicher Tektur im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan festgehalten und ist als Bestandteil der plangenehmigten Unterlagen zwingend umzusetzen (vgl. plangenehmigte Unterlage 6.1a).

#### **B.4.2.3. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Deggendorf äußerte sich mit Schreiben vom 18.05.2022, Az. 3-3537-REG-121-18292/2022, zum antragsgegenständlichen Plangenehmigungsverfahren wie folgt:

Gegen die Verfüllung des ursprünglichen Entwässerungsbauwerkes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Der ca. 40 m westlich von der Maßnahme liegende Gewässerdurchlass ist von der Verfüllung nicht betroffen.

### **Entscheidung:**

Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Das Einvernehmen wird zur Kenntnis genommen.

### **B.4.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Der antragsgegenständliche Durchlass befindet sich in Gänze auf bahneigenem Grund. Ein Grunderwerb ist somit im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich. Gleichermaßen ergibt sich keine Notwendigkeit für eine separate Baustelleneinrichtungsfläche, da alle Arbeiten aus dem Gleis heraus verrichtet werden können.

### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

#### **B.5.1. Umweltverträglichkeit**

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. der Anlage 1 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens. Die Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG werden vorliegend nicht erfüllt.

#### **B.5.2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 VwVfG wurde hergestellt. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf Art und Weise der

Vorhabenrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme. Soweit Hinweise erteilt wurden, wurden diese von der Plangenehmigungsbehörde aufgegriffen. Das von der Unteren Naturschutzbehörde aufgeworfene Begehren bzgl. der Vorlage von mindestens drei Kurzberichten während der Bauphase durch die Vorhabenträgerin wurde mit der Nebenbestimmung unter Punkt A.4.4.2 – Unterrichtungspflichten festgesetzt.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht ersichtlich.

### **B.5.3. Drittbetroffenheiten**

Dauerhafter Grunderwerb sowie eine vorübergehende Grundinanspruchnahme ist vorliegend durch die Maßnahme nicht erforderlich. Weitere Drittbetroffenheiten sind im Rahmen des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens nicht ersichtlich.

### **B.5.4. Konzerninterne Abstimmung**

Das antragsgegenständliche Vorhaben wurde konzernintern abgestimmt und dies gegenüber der Plangenehmigungsbehörde bestätigt (vgl. plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Punkt 6 – Tangierende Planungen, Seite 5).

### **B.5.5. Abwägungsergebnis**

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass das antragsgegenständliche Plangenehmigungsverfahren mit den öffentlichen als auch mit den privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 76 Abs. 6 VwVfG sind vorliegend gegeben.

### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Ludwigstraße 23**  
**80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Nürnberg**  
**Nürnberg, den 22.09.2022**  
**Az. 651ppi/007-2021#022**  
**EVH-Nr. 3470071**